Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **34 (1943)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GERICHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ENTSCHEIDE UND GUTACHTEN BETREFFEND LEBENSMITTEL UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE

NICHTIGKEITSBESCHWERDE WEGEN VERJÄHRUNG

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichtes

Urteil vom 2. April 1943

Die Firma A. führte am 10. April 1941 einen Wagen Rotwein im Halte von 11 840 Litern in die Schweiz ein. Lieferant war die Firma B. in Italien. Der Wein wurde sofort an die Firma C. weiterverkauft. Ein hier erhobenes Muster, wie schon das von den Zollorganen entnommene, ergab bei der Untersuchung durch das kantonale Laboratorium gemäss Zeugnis desselben vom 21. April 1941 Minderwertigkeit der Ware, der Wein dürfe nur für die Essigfabrikation oder zur Destillation Verwendung finden. Eine Oberexpertise bestätigte dieses Ergebnis. Es stand im Widerspruch zu einem Ursprungszeugnis des amtlichen italienischen Laboratoriums vom 9. April 1941, welches der Firma A. nach der Lieferung an ihren Käufer zugekommen war und das den Wein als natürlichen und exempt d'altération bezeichnete. Am 20. Juni 1941 wurde das Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Lebensmittelpolizei gegen den verantwortlichen Leiter der Firma A. eröffnet. Durch Urteil vom 11. Dezember 1942 erklärte das Gericht den Angeklagten schuldig des fahrlässigen Inverkehrbringens von Lebensmitteln und verurteilte ihn gestützt auf Art. 9 al. 3 BG betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912 zu einer Busse von Fr. 60.—. In der Begründung stellte es fest, dass die Firma A. einwandfreie Ware bestellt und zugesagt erhalten habe, dass sie dadurch aber der Pflicht zur Prüfung vor der Lieferung an ihren Kunden nicht enthoben gewesen sei, zumal das Ursprungszeugnis des italienischen Laboratoriums damals noch gar nicht in ihren Händen war. Die Übertretung falle auch unter Art. 37 al. 3 LMG, welches die gleiche Busse androhe und im Vergleich zu Art. 154 Ziff. 2 StGB das mildere Gesetz darstelle.

Dieses Urteil greift A. mit Nichtigkeitsbeschwerde an. Er ruft darin die Verjährung an, bestreitet aber auch die Schuld.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Der dem Angeklagten zur Last gelegte Tatbestand beurteilt sich nach Art. 9 BG betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912. Denn diese Strafbestimmung war eine spezielle gegenüber Art. 37 LMG vom 8. Dezember 1905 — daran haben die Art. 333 ff Vo über Verkehr mit Lebensmitteln vom 26. Mai 1936 nichts ändern können — und sie ist heute noch Spezialbestimmung gegenüber Art. 154 StGB, da die Strafbestimmungen jenes Bundesgesetzes in den Schlussbestimmungen des StGB nicht, wie die sachbezüglichen Strafbestimmungen des LMG (Art. 398 lit. f), aufgehoben worden sind. Art. 15 BG betr. Verbot von Kunstwein und Kunstmost zieht aber Art. 42 LMG an, der die allgemeinen Bestimmungen des BStrR anwendbar erklärt. Diese sind gemäss Art. 334 StGB durch die allgemeinen Bestimmungen des StGB ersetzt. Dazu gehören auch die Verjährungsbestimmungen, inbegriffen Art. 337, der sie ebenfalls zur Anwendung bringt, wenn eine Tat vor Inkrafttreten des StGB verübt worden ist, sofern dieses Gesetz für den Täter das mildere ist. Gemäss Art. 109 in Verbindung mit Art. 72 Z. 2 al. 2 StGB verjährt die Übertretung — um eine solche handelt es sich bei Art. 9 al. 3 Kunstweingesetz, da es die fahrlässige Begehung mit Busse bedroht — absolut in einem Jahr. Diese Bestimmung ist milder als die entsprechende des Art. 34 lit. c BStR mit ihrer 3 jährigen Frist, die zudem von jeder Untersuchungshandlung an neu läuft. Auf das Jahr ist gemäss Art. 337 al. 2 StGB die vor dem Inkrafttreten des StGB abgelaufene Zeit anzurechnen. Es lief demnach vom 10. April 1941, dem Zeitpunkt der Lieferung des eingeführten Weines. Am 11. Dezember 1942, Tag der Beurteilung durch das Gericht, war es abgelaufen, was die Vorinstanz von Amtes wegen hätte berücksichtigen müssen. Gemäss Art. 278 Abs. 2 RStP werden keine Kosten erhoben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil vom 11. Dezember 1942 aufgehoben und die Sache zur Einstellung der Strafverfolgung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.